

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Straf- und Strafprozessrecht am 4. 3. 2014**  
**Prof. Murschetz/Prof. Schwaighofer**

---

**I.** Eine Frau stellt nach ihrem Einkauf im Einkaufszentrum eine Tragtasche mit einer Skihose (150 €) samt Preisetikett und Rechnung neben ihrem Auto ab. Beim Einladen vergisst sie darauf und fährt ohne die Tasche weg.

Frau F sieht die Tragtasche und lädt sie in ihr Auto ein. Zu Hause packt sie aus. Sie kann eine neue Skihose gut gebrauchen und probiert sie gleich an, muss aber feststellen, dass sie zu klein ist. Daraufhin bittet F ihren neuen Bekannten B, er möge die Hose für sie im Geschäft umtauschen. B tut F gerne diesen Gefallen und kommt mit einer passenden Skihose nach Hause.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von F und B!**

**II.** Dem 16-jährigen X ist langweilig und er kommt auf die Idee, vom Fahrrad seiner (ungeliebten) Schwester, das vor dem Schwimmbad abgestellt ist, die Bremsklötze abzumontieren. Die Bremsklötze wirft er in eine angrenzende Wiese.

Er hat jedoch nicht das Fahrrad seiner Schwester, sondern das ganz ähnlich aussehende Fahrrad der M erwischt. Als M nach Hause fährt, will sie vor einer Kurve abbremsen. Das funktioniert nicht, sie gerät über die Fahrbahn hinaus, kommt zu Sturz und landet im Straßengraben. Mit einem verstauchten Handgelenk schiebt sie ihr Fahrrad nach Hause.

**1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von X!**

**2. Ergänzungsfragen:**

**a. Was ist bei der Bemessung der Strafe für X zu beachten?**

**b. Die Staatsanwaltschaft erwägt einen Tatausgleich, M lehnt das aber ab. Ist der Tatausgleich dennoch möglich?**

**III.** In einem umfangreichen Ermittlungsverfahren mit mehreren Beschuldigten wird B nach monatelangen Ermittlungen wegen des Verdachts nach § 159 Abs 1 StGB festgenommen. B will seinen Verteidiger sprechen. Die Kriminalpolizei erlaubt nur eine kurze Rechtsbelehrung durch den Verteidiger, da ansonsten eine Beeinträchtigung von Beweismitteln drohe. Auch bei der anschließenden polizeilichen Vernehmung darf der Verteidiger des B nicht anwesend sein. Eine Tonaufzeichnung der Vernehmung findet trotz Antrag des Anwalts nicht statt. Das Protokoll über die Aussage des B wird zum Akt genommen.

**1. War das Vorgehen der Kriminalpolizei rechtmäßig?**

**2. Wenn nein, kann B etwas dagegen unternehmen?**

Das Protokoll der Aussage des B wird in der Hauptverhandlung verlesen und vom Gericht im Urteil verwertet.

**3. Kann B gegen das Urteil vorgehen? Wenn ja, mit welchem Rechtsmittel?**

**Viel Erfolg!**

**Achtung:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!